

Verfahrensablauf für die grundlegende Überprüfung (Gesamtüberarbeitung) eines  
Flächenwidmungsplans  
(Stand April 2022)

1. *Vierwöchige Kundmachung* an der Amtstafel sowie Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde gemäß § 33 Abs. 1 Oö. ROG 1994 über die beabsichtigte Neuerlassung bzw. grundlegende Überprüfung des Flächenwidmungsplanes. Planungsinteressen können bekannt gegeben werden.
2. *Grundsatzbeschluss des Gemeinderates* (Beschluss des Planentwurfes) über die Einleitung des Verfahrens mit Grundlagenforschung.
3. *Verständigung* der in § 33 Abs. 2 angeführten Stellen durch die Gemeinde unter Einräumung einer Frist von mindestens 8 Wochen mit Gelegenheit zur Stellungnahme.
4. *Vierwöchige Planaufgabe zur öffentlichen Einsichtnahme* an der Amtstafel gemäß § 33 Abs. 3 und nachweisliche Verständigung der betroffenen Grundeigentümer (Nachweis durch Rsb Brief, Bestätigung mit eigenhändiger Unterschrift, ...) sowie Veröffentlichung auf der Homepage mit der Möglichkeit der Einbringung von Anregungen oder Einwendungen.
5. Sollte sich nach der öffentlichen Planaufgabe gemäß § 33 Abs. 3 eine *Änderung des Planes* ergeben, sind die Betroffenen von dieser Änderung vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 33 Abs. 4 zu *anzuhören*.
6. *Beschlussfassung durch den Gemeinderat* gemäß § 34 Abs. 1 mit Interessenabwägung und Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen zur Ergänzung der Grundlagenforschung.
7. *Vorlage* des beschlossenen Planes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde (Abteilung Raumordnung).
8. *Genehmigung* des Planes oder *Mitteilung von Versagungsgründen* durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde.
9. *Zweiwöchige Kundmachung* an der Amtstafel (§ 34 Abs. 5) nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Bei Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat eine Kundmachung zu unterbleiben.
10. Vorlage zur *Verordnungsprüfung* an die Landesregierung nach Kundmachung des genehmigten Planes.

Hinweis: Zusätzlich zu den der Landesregierung vorzulegenden analogen Plänen ist ein digitaler Datensatz mit den entsprechenden Planinhalten gemäß der digitalen Datenschnittstelle an die Schnittstelle des Landes Oö. zu übermitteln. Dies hat zweckmäßigerweise im Rahmen der Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu erfolgen.